

Trampolin im Garten (HEV 6/2016)

Ein im unmittelbaren Blickfeld des benachbarten Gartensitzplatzes installiertes Riesentrampolin gilt erfahrungsgemäss regelmässig als lästige Lärmquelle wie auch als optisch störendes Gartengerät. So manche Lebensqualität wird durch eine anmassende Standortwahl massiv eingeschränkt und das nachbarliche Verhältnis leidet längerfristig. Damit das Sprunggerät am gewählten Standort nicht gleich zu Konfrontationen führt, lohnen sich vorgängige Abklärungen oder eine frühzeitige Einbindung der direkt betroffenen Nachbarschaft.

Ein nicht betriebssicher aufgestelltes, schlecht periodisch überprüftes oder mangelhaft unterhaltenes Trampolin gilt als Gefahren- bzw. Verletzungsquelle für viele schwere Unfälle. Oft fehlt es bereits an einer seriösen Instruktion der Gerätehersteller.

Neben strengen Massnahmen zur Einhaltung der Trampolin-Verhaltensregeln* besteht Klärungsbedarf hinsichtlich der zu ergreifenden Sicherheitsvorkehrungen* zur Unfallverhütung. Da in (Personen-)Schadenfällen je nach den konkreten Umständen der Grund- bzw. Werkeigentümer zur Rechenschaft gezogen werden kann, ist aus rechtlicher Perspektive der geeigneten Standortwahl und insbesondere den Haftungs- bzw. Versicherungsfragen grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

Bei Minderjährigen bzw. kleinen Kindern obliegt die Aufsicht gegebenenfalls bei den Personen, die das Trampolin aufgestellt haben bzw. betreiben wie auch bei den Erziehungsberechtigten. Je jünger ein Kind ist, desto intensiver muss es beaufsichtigt werden. Hinweistafeln, die eine Haftung ablehnen, wirken nicht haftungsbefreiend. Verunfallt oder stirbt eine Person, kann dies sowohl zivil- wie auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bei sicherheitstechnischen Mängeln wird sich die Versicherung bzw. die geschädigte Person zuerst an den Eigentümer des Trampolins wenden.

Kinder dürfen Lärm machen

Ein Freizeittrampolin wird vorwiegend durch Kinder genutzt. Sobald sich Kinder an der frischen Luft vergnügen, kann es laut werden. Wo liegt die Toleranzgrenze des durch spielende Kinder verursachten Lärmpegels, der zum normalen Lebensalltag mit «Wohn-Lärm» wie lärmige Haushaltsgeräte (Rasenmäher) gehört? Welches Ausmass gilt aufgrund unterschiedlicher Ruhebedürfnisse als noch angemessene Lärmbelästigung und muss akzeptiert werden?

In der freien Natur gilt Kinderlärm nicht als übermässige Immission im Sinne des ZGB. Nachbarn müssen den Lärm erdulden, können jedoch Eltern und deren Lärm verursachende Kinder auf die Einhaltung von Ruhezeiten an Werktagen, Wochenenden und Feiertagen ermahnen.

Die unterschiedlichen Ruhebedürfnisse der Nachbarn werden durch die in Art. 257f OR vorgeschriebene, angemessene Rücksichtnahme geschützt. Ein Mietvertrag kann ebenso auf eine ergänzende Hausordnung verweisen, die klar festlegt, welcher Lärm toleriert werden muss und ab wann die Nachbarschaft an diese gegenseitige Rücksichtnahme erinnert werden darf. Eine Mehrzahl örtlicher Polizeivorschriften oder Gemeindeordnungen legen Zeitabschnitte für die Nachtruhe ab 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und Mittagszeiten ab 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr fest. Ab dieser Zeit sind lärmintensive Tätigkeiten verboten. Gäste sollten sich nicht mehr im Aussenbereich, sondern besser im Innenbereich aufhalten und es sollte nur noch Zimmerlautstärke herrschen. Stossen bei einer übermässigen Grundstücksnutzung Toleranz und Rücksichtnahme oder Gespräche mit dem lärmverursachenden Nachbarn an ihre Grenzen, ist der Beizug der Polizei kaum vermeidbar.

Zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet

Ein Riesentrampolin untersteht gemäss Raumplanungsgesetz keiner Baubewilligungspflicht und hat lärmschutzrechtlich keine Grenzabstände einzuhalten. Ob als Eigentümer eines Einfamilienhauses, als Stockwerkeigentümer oder als Mieter, die Frage nach der erlaubten Beeinträchtigung der Nachbarschaft stellt sich für jede Wohnkonstellation separat. Für die Wahl des Standortes gilt unter anderem jedoch das Rücksichtsgebot. Bewohnerinnen und Bewohner von Liegenschaften sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

Das Nachbarrecht legt fest, dass ein Grundeigentümer bei der Ausübung seines Eigentums sich aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten hat. Gemäss Art. 684 ZGB gelten als schädliche Beeinträchtigung positive Immissionen wie lästige Düfte, Rauch, Staub, Russ, Abwasser und Lärm. Die negativen Immissionen umfassen demgegenüber bspw. Lichtentzug oder Entzug von Besonnung.

Auch Einwirkungen, die das ästhetische Empfinden verletzen, sind von dieser Norm erfasst. Was als übermässig und damit unzulässig einzustufen ist, hängt zum Beispiel von der Art und Dauer der Immission (Intensität) und den örtlichen Verhältnissen (in welche Umgebung ist das Grundstück eingebettet) oder der Beschaffenheit (Zweckbestimmung/Verwendungsart) des Grundstückes ab.

Zumutbare Beeinträchtigungen sind vom Nachbarn zu erdulden, weshalb die nachbarrechtliche Klage gemäss Art. 679 ZGB gegebenenfalls entfallen kann. In einem Streitfall hat das Gericht nach eigenem Ermessen abzuwägen, ob für das Empfinden eines «Durchschnittsmenschen», d.h. objektiv betrachtet, ein vernünftiges Mass an (Lärm-)Belästigung noch innerhalb des Toleranzbereiches eingehalten wird.

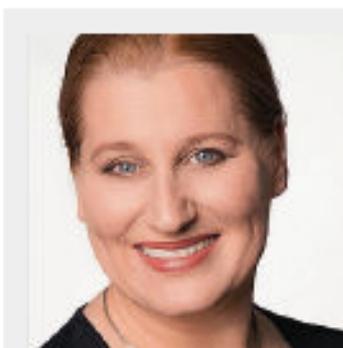
Überwinterung nicht erlaubt

Das Einholen einer Standorterlaubnis gilt für Mieter (beim Vermieter) sowie Stockwerkeigentümer (bei der Stockwerkeigentümergeinschaft) von Parterre-Wohnungen gleichermassen.

Auf gemeinschaftlichen Gartenflächen ist das Aufstellen eines Riesentrampolins nicht erlaubt. Ein Sprunggerät darf – mit Zustimmung (qualifiziertes Mehr reicht normalerweise) – auf der Fläche, die dem Stockwerkeigentümer zur alleinigen und ausschliesslichen Benutzung ausgeschieden wurde, platziert werden. Monatelanges Stehenlassen wie auch eine Überwinterung eines allwettertauglichen Trampolins gleicht einem gestalterischen Eingriff in die Substanz des Gartenanteils, was nicht erlaubt ist. Zudem können Sturm und Orkan selbst einem robusten Trampolin gefährlich werden und (Personen-)Schäden verursachen.

Nur der Eigentümer eines Einfamilienhauses ist bei der Standortwahl seines Trampolins relativ frei. Er schuldet in seiner Gartengestaltung – mit bewusst gewählter Platzierung eines Riesentrampolins – einzig den unmittelbaren Nachbarn ein friedvolles nachbarliches Zusammenleben.

* vgl. BfU (Beratungsstelle für Unfallverhütung) – Checkliste



Anita Lankau
Lic. iur.
Telefonische Rechtsberatung HEV Zürich